



Bedingungen

Bedingung 1: das Jahreseinkommen

Folgender Betrag darf nicht überschritten werden:

- 14.500 EUR für eine alleinstehende Person
- 19.900 EUR für Personen, die in einem Haushalt zusammenleben



Folgende Beträge können Sie hinzurechnen:

- 2.700 EUR pro unterhaltsberechtigtes Kind
- 2.700 EUR pro Kind oder Erwachsenen mit Beeinträchtigung

Wenn Sie Ihren Antrag auf eine Mietbeihilfe für eine Wohnung stellen, die Sie im Jahr 2020 mieten, müssen Sie das pro Person steuerpflichtige Einkommen aus dem Jahr 2019 berücksichtigen.

Falls Sie jedoch in dem Moment, in dem Sie den Antrag stellen, ein verringertes Einkommen beziehen, weil Sie beispielsweise Ihren Arbeitsplatz verloren haben, kann der beauftragte Beamte die Einkommen berücksichtigen, die Sie während 6 Monaten vor Ihrer Antragsstellung erhalten haben.

Für die Haushalte, die von einer anerkannten Schuldenvermittlung betreut werden, kann der beauftragte Beamte die monatlichen Einnahmen berücksichtigen, solange sie nicht 120% des Eingliederungseinkommens überschreiten.

Beispiele

1. Sie sind verheiratet, haben 3 Kinder und Sie ziehen in Betracht, nach Ihrem Umzug mit Ihrem beeinträchtigten Großvater zusammenzuleben.

Ihre Einkommen von 2018 belaufen sich auf:

- + 19.900 EUR weil Sie in einer Beziehung leben
- + 8.100 EUR weil Sie drei Kinder haben (2.700 X 3)
- + 2.700 EUR weil Ihr Großvater beeinträchtigt ist
- = 30.100 EUR

2. Sie sind geschieden und haben ein beeinträchtigtes unterhaltsberechtigtes Kind.

Ihre Einkommen von 2018 belaufen sich auf:

- + 14.500 EUR weil Sie alleinstehend sind
- + 2.700 EUR weil Sie ein Kind haben
- + 2.700 EUR weil Ihr Kind beeinträchtigt ist
- = 19.900 EUR

Bedingung 2: die verlassene Wohnung

Im Falle einer unbewohnbaren oder überbelegten Wohnung

- Wird die Wohnung durch einen Erlass des Bürgermeisters oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als unbewohnbar anerkannt.
- Wird die Wohnung durch einen Erlass vom Bürgermeister gemäß den Normen hinsichtlich der Überbelegung als überbelegt anerkannt.
- Wird die Wohnung, in der Sie seit mindestens einem Jahr wohnen, von dem beauftragten Beamten als unbewohnbar oder überbelegt anerkannt.

Im Falle einer unangepassten Wohnung

- Schätzt der beauftragte Beamte nach Begutachtung der Wohnung, in der Sie schon seit mindestens einem Jahr wohnen, ein, ob diese für die eine oder mehrere im Haushalt lebenden beeinträchtigten Personen unangepasst ist oder nicht.

Bedingung 3: die gemietete Wohnung

- Wenn Sie eine unbewohnbare oder überbelegte Wohnung verlassen haben oder wenn Sie obdachlos waren, müssen Sie eine Wohnung mieten, die den Mindestkriterien der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Nutzfläche und der bewohnbaren Zimmer entspricht. Der beauftragte Beamte wird überprüfen, ob die Wohnung konform ist.
- Wenn Sie eine unangepasste Wohnung verlassen haben, müssen Sie eine Wohnung mieten, die den Mindestkriterien für die gesundheitliche Zuträglichkeit,

der Nutzfläche und der bewohnbaren Zimmer entspricht. Der beauftragte Beamte wird überprüfen, ob die Wohnung den Kriterien entspricht.

- Wenn die Wohnung, die Sie mieten, verbesserungsfähig ist, kann sie als gesundheitlich zuträglich erachtet werden, wenn die dazu nötigen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten durchgeführt worden sind.

Ihre Verpflichtungen

Für die gesundheitlich zuträgliche und angepasste Wohnung müssen Sie sich dazu verpflichten,

- die Wohnung nicht unterzuvermieten
- die Wohnung nicht durch die Ankunft neuer Mietbewohner überzubelegen
- die Wohnung einem beauftragten Beamten zu zeigen

Des Weiteren müssen Sie akzeptieren, dass der beauftragte Beamte nach Informationen fragen wird, um Ihr Dossier bearbeiten zu können. Diese betreffen Ihre Haushaltzusammensetzung, die Einkommen und die Grundeigentümer der Haushaltsmitglieder.

Ansprechpartner

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Manuel Palm

Hostert 31A
4700 Eupen
Belgien
Tel.: +32 (0)87 596 332
manuel.palm@dgov.be
[Webseite](#)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Lisa Nicoll

Hostert 31A
4700 Eupen
Belgien
Tel.: +32 (0)87 789 924
Lisa.Nicoll@dgov.be

Espace Wallonie Eupen

Mo – Fr von 8:30 – 17:00 Uhr

Gospertstraße 2
4700 Eupen
Tel.: +32 (0)87 596 520 Gratis Rufnummer: 1719
ew.eupen@spw.wallonie.be
